

26.07.2013

Frau Bürgermeisterin
Margit Göckemeyer o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

per Fax: 02427-809-47

Ratssondersitzung

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

in der 2. Sitzung des Beauftragten für die Stadt Nideggen am 16.07.13 hat der Beauftragte zum TOP Grundstücksverkauf "Gewerbegebiet Schmidt" entschieden. Von dem Beschluss haben wir durch Veröffentlichung der "Gesamten Niederschrift" am 24.07.13 im SD-Net Kenntnis erhalten.

Wir halten diesen Beschluss für rechtswidrig. Deshalb beantragen wir eine Ratssitzung mit dem Tagesordnungspunkt

Klage gegen den Beschluss des Beauftragten zum TOP Grundstücksverkauf "Gewerbegebiet Schmidt" vom 16.07.13.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin o.V.i.A. wird beauftragt gegen diesen Beschluss gerichtlich zu klagen. Mit der Klage soll die Aufhebung des Beschlusses wegen Rechtswidrigkeit erreicht werden. Mit der Durchführung der Klage ist RA Dr. Wolfgang Beyer, Am Rurufer 2, 52349 Düren, zu beauftragen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses für den Grundstücksverkauf ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt:

"Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit

- a) sie nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Aufgaben nach § 41 Abs. 1 GO NW gehören,
- b) sie nicht den Fachausschüssen durch die Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen worden sind,
- c) sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Zuständigkeitsordnung nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin fallen."

Entscheidungen über Grundstücksverkäufe werden regelmäßig von diesem Ausschuss getroffen. In Einzelfällen wurden derartige Entscheidungen auch vom Rat getroffen. Als von den Wählern legitimiertes Gremium kann der Rat bestimmte Aufgaben an von ihm gebildete Ausschüsse delegieren. Er kann aber auch im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich ziehen. Der Beauftragte hat diese allgemeine Befugnis nicht. Er ersetzt den gewählten Rat nur innerhalb der im Bescheid klar festgelegten Grenzen:

"Der Beauftragte nimmt folgende Aufgaben des Rates der Stadt Nideggen an dessen Stelle wahr:

- a. Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 und den Haushaltssanierungsplan 2013 gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz

- b. Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen
- c. Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuern A und B rückwirkend zum 1. Januar 2013
- d. Um diese Beschlüsse treffen zu können, sind dem Beauftragten an Stelle des Rates alle in der Stadt Nideggen zu treffenden Entscheidungen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstaben h), i) und p) GO NRW übertragen, sowie alle zur Vorbereitung dieser Entscheidungen erforderlichen Beschlüsse."

Die Formulierung "alle zur Vorbereitung dieser Entscheidungen erforderlichen Beschlüsse" reicht nicht aus, den Grundstücksverkauf zu rechtfertigen. Die Entscheidung über einen Grundstücksverkauf in Höhe einer 4-stelligen Summe ist keine zwingende Voraussetzung für die Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 oder über den Sanierungsplan 2013. Nach Beschlussfassung über diese beiden Planungs-Dokumente wird ein Grundstücksverkauf in dieser Größenordnung weiter möglich sein und nicht zwingend zu einer nachträglichen Änderung der Planungsdokumente führen müssen. Der MIK hat bereits die erforderlichen Regelungen dazu getroffen, wie derartige Änderungen für Haushaltsplanung und Fortschreibung des Sanierungsplanes im Folgejahr zu berücksichtigen sind.

Um ggf. einzelnen Ratsmitgliedern die fristgemäße Klage auch noch nach der Sitzung zu ermöglichen beantragen wir die **unverzügliche Einberufung der Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist** (§ 47 (1) GO u. § 2 (2) Geschäftsordnung) in der 31. KW.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Fischer

Erwin Fritsch

Udo Hensch

Der Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung mündlich geändert in:
Mit dem Beschluss "Grundstücksverkauf Gewerbegebiet Schmidt" am 16.07.13 hat der Beauftragte seine Kompetenzen überschritten. Der Rat klagt gegen diesen Beschluss. Die Klage soll zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses durch das zuständige Gericht führen. Mit der Durchführung der Klage wird RA Dr. Wolfgang Beyer, Am Rurufer 2, 52349 Düren, beauftragt.